

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 23 (1950)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Zwei wichtige "Merkblätter" für den Rechnungsführer

**Autor:** Lehmann, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516985>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

worden sind, einen Meldeschein zur Festsetzung der Lohn- oder Verdienstausschüttung auszufüllen und der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen. Durch solche Unachtsamkeiten erleidet die Auszahlung der Wehrmannentschädigungen vielfach Verzögerungen, was die Wehrmänner zur Anbringung von Reklamationen bei den Ausgleichskassen veranlasst.

Unseres Erachtens liegt die **Schuld** für verspätete Auszahlungen von Entschädigungen weniger bei den Ausgleichskassen als vielmehr **bei einzelnen Rechnungsführern**. Es haben schon Wehrmänner bei unserer Kasse vorgesprochen und erklärt, der Fourier habe ihnen bekannt gegeben, dass es nicht mehr notwendig sei, einen Meldeschein auszufüllen.

Um Abhilfe zu schaffen, gelangen wir an Sie mit der höflichen Bitte, in Ihrem Organ „Der Fourier“ die Rechnungsführer wieder einmal auf die Bestimmungen im „Merkblatt“ für die Truppenrechnungsführer über den Bezug von Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen“ hinzuweisen. Nach diesen Bestimmungen hat **ein Wehrmann jedes Jahr einen Meldeschein auszufüllen**, und zwar soll der Meldeschein ausgefüllt werden, wenn der Wehrmann erstmals **in den Militärdienst** einrückt. (Vergl. die Ausführungen im Merkblatt Ziffer III, Abs. 1).

Um Verzögerungen in der Auszahlung der Wehrmannentschädigungen vorzubeugen, wird im Merkblatt empfohlen, dass die Meldescheine möglichst vor dem Einrücken oder **während des Militärdienstes** ausgefüllt und eingereicht werden. Wo die Meldescheine einzureichen sind, geht aus dem Merkblatt ebenfalls hervor. Zwecks Festsetzung der Höhe der Entschädigungen sind die Ausgleichskassen **unbedingt** auf die Angaben auf dem Meldeschein angewiesen.

In Anbetracht, dass es im Interesse aller Wehrmänner und ihrer Familien liegt, dass die Entschädigungen rechtzeitig ausbezahlt werden, nehmen wir gerne an, dass Sie einer Mitteilung im Sinne der obigen Ausführungen im „Fourier“ Raum geben können.“

Seit Erhalt dieses Briefes ist nun auch ein neues „Merkblatt“ den Kommandanten zugestellt worden. Wir verweisen auf die nachstehenden Ausführungen.

## **Zwei wichtige „Merkblätter“ für den Rechnungsführer**

Der Nr. 1 vom 31. März 1950 des „Militär-amtsblattes“, die gegen Ende April versandt worden ist, liegen zwei „Merkblätter“ bei, welche jeder Rechnungsführer kennen muss:

**No. A 55d—d** betrifft das Merkblatt für die Truppenrechnungsführer über den Bezug von Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen“, welches vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegeben wurde und vom 31. Januar 1950 datiert ist.

Auf diesem Merkblatt ist ausdrücklich vermerkt, dass es vom Kommandanten dem Rechnungsführer zu übergeben ist. Es wird deshalb nicht nötig sein, auf den Inhalt desselben an dieser Stelle einlässlich zu sprechen zu kommen. Das Merkblatt

sollte aber von jedem Rechnungsführer vor dem Einrücken in einen Dienst genau studiert werden. Es enthält eine Reihe von Vorschriften, die der Rechnungsführer zu befolgen hat, will er sich nicht unliebsamen Reklamationen und Nachforschungen nach dem Dienst aussetzen. Insbesondere verweisen wir erneut darauf, dass Meldescheine jedes Jahr auszustellen sind.

Rechnungsführer, die dieses Merkblatt nicht besitzen, fordern wir auf, es bei ihrem Kommandanten zu verlangen.

Die zweite Beilage zum Militäramtsblatt vom 31. März 1950 ist von der Eidg. Steuerverwaltung herausgegeben, trägt die Nummer A 55e—d und betitelt sich „**Merkblatt für die Truppenrechnungsführer über die Warenumsatz-, Luxus- und Verrechnungssteuer**“.

Auch dieses Blatt gehört — nach unserer Auffassung — zu den Akten des Truppenrechnungsführers, wenn dies auch, im Gegensatz zum Merkblatt über den Lohn- und Verdienstersatz, nicht ausdrücklich darauf erwähnt ist. Ein Leser hat uns in freundlicher Weise eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen übermittelt, die wir nachstehend zum Abdruck bringen:

#### **Warenumsatzsteuer:**

Gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1949 wird die Warenumsatzsteuer auch in den Jahren 1950 und 1951 erhoben. Die Armee gilt nach diesen Bestimmungen weder als Grossist noch als steuerpflichtiger Urproduktenbezüger, sondern nur als Konsument. Die an die Armee gelieferten Waren gelten als Detaillieferungen. Die von den Rechnungsführern zu bezahlende Wust beträgt:

- a) 4% für alle Waren, mit Ausnahme der nachstehend unter lit. b und c genannten;
- b) 2% für Lebensmittel (Ess- und Trinkwaren ohne alkoholische Getränke), Seifen und Waschmittel;
  - Düngstoffe, Streue- und Futtermittel;
  - Grünfutter und Futterzellulose, feste und flüssige Brennstoffe;
- c) **steuerfrei**
  - Gas (Kochgas in eingebauten Erdübertragungsleitungen),
  - Wasser (gewöhnliches Wasser in eingebauten Erdübertragungsleitungen),
  - Elektrizität (elektrischer Strom in feststehenden Uebertragungsleitungen),
  - Getreide (einschliesslich Mais und Reis),
  - Getreidemehl und -griess,
  - Kartoffeln,
  - Brot,
  - Kochsalz,
  - Milch (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch und Rahm, frisch oder pasteurisiert), Yoghurt- und Kefirmilch, Schotte),
  - Butter (frisch, gesalzen oder eingesotten),
  - Käse (einschliesslich Zieger und Quark),
  - Obst und Gemüse (frisch und gedörrt),
  - frische Eier,

- lebendes Vieh (auch Schlachtvieh),
- Zeitungen (einschliesslich Zeitschriften);  
ferner (seit 1. Januar 1950):
- Kindermehle der Position 19 des schweizerischen Gebrauchszolltarifs,
- Zwieback,
- Teigwaren,
- Suppen, kondensiert, in fester oder flüssiger Form sowie Juliennes und ähnliche Suppenartikel,
- Gemüse eingesalzen,
- Eier, konserviert,
- Speiseöle und Speisefette,
- Fleisch und Wurstwaren, frisch, gefroren, gesalzen, geräuchert oder gedörst (ausgenommen Wildpret, Geflügel, Schalen- und Krustentiere und dergleichen),
- Fische, frisch oder gefroren,
- Zucker,
- Kaffee, roh oder geröstet, Kaffeesurrogate,
- Kakaopulver.

Die Wust kann dem Käufer offen oder verdeckt verrechnet werden, d. h. sie ist im Preise einkalkuliert oder sie kann einzeln verrechnet werden.

Für Verkäufe der Truppe (Abfälle, Küchenabfälle, Altmaterial usw.) darf keine Wust in Rechnung gestellt werden, weil die Truppe nicht steuerpflichtig ist gegenüber der eidg. Steuerverwaltung.

#### **Luxussteuer:**

Gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1949 betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes wird die Luxussteuer auch in den Jahren 1950 und 1951 nach den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober/29. Dezember 1942 (L StB) erhoben.

#### **Verrechnungssteuer:**

Die Rückerstattung der zu Lasten der Truppen- und Hilfskassen in Abzug gebrachten Verrechnungssteuer ist bei der Eidg. Steuerverwaltung, Bundesgasse 32, Bern, zu beantragen; es ist dazu das bei dieser Amtsstelle erhältliche Formular Nr. R 25 zu verwenden. Der Antrag ist innerhalb der auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden 3 Kalenderjahre einzureichen. Mit dem Ablauf des dritten Jahres erlischt ein Anspruch auf Rückerstattung endgültig.

Ansprüche aus 2 oder 3 Jahren sowie Ansprüche der Truppen- und der Hilfskasse können in einem einzigen Antrag zusammengefasst werden.

Zinsen von auf den Namen lautenden Spar- und Depositenheften, die im Kalenderjahr Fr. 15.— brutto nicht übersteigen, sind im Antrag nicht aufzuführen, da sie dem Verrechnungssteuerabzug nicht unterliegen.

Im Adressfeld des Antragformulars ist die Bezeichnung der Truppeneinheit und die genaue Adresse des Rechnungsführers unerlässlich; die Bezeichnung der Kasse (Truppenkasse, Hilfskasse) ist auf der Formularrückseite in der Spalte der Kapitalanlagen anzugeben.

## **Ordonnanzschuhe für die Luftschutztruppen**

Nachdem die Luftschutz-Fouriere ebenfalls unserem Verband angehören, werden wir auch den Belangen des Luftschutzes unsere Aufmerksamkeit schenken. In diesem Sinne hat uns ein ehemaliges Zentralvorstandsmitglied des aufgelösten Luftschutz-Rechnungsführerverbandes ersucht, nachstehende Meldung aus der Tagespresse zum Abdruck zu bringen, welchem Wunsche wir gerne nachkommen:

„Der Bundesrat hat beschlossen, den neurekrutierten Angehörigen der örtlichen Luftschutztruppe anlässlich ihres Einrückens in die Rekrutenschule ein Paar Ordonnanzschuhe unentgeltlich abzugeben. Durch diese Massnahme wird eine bessere Ausrüstung der Luftschutztruppe mit feldtauglichem Schuhwerk angestrebt. Die bis jetzt festgelegte Ausrichtung einer Schuhentschädigung für jeden besoldeten Dienstag wird für diejenigen Angehörigen der örtlichen Luftschutztruppe beibehalten, die nicht zu länger dauernden Ausbildungsdiensten einberufen werden.“

Der Einsender schreibt dazu:

„Mit diesem Beschluss gewinnen die Vorschriften über das Schuhwerk auch für den Kommandanten, den Feldweibel und den Rechnungsführer des Luftschutzes Bedeutung. Es sei darum auf die wertvollen Ausführungen in der April-Nummer des „Fourier“, S. 73, verwiesen, welche alles Wissenswerte zum Thema Ordonnanzschuhwerk enthalten.“

M/LU.

## **Materialverluste der Truppe**

Durch die Tagespresse machte in den letzten Wochen nachstehende Notiz, die auch den militärischen Rechnungsführern zu denken gibt, die Runde:

r. Der Wert des Korpsmaterials einer Division im WK. beträgt ohne Munition und ohne die vom Park gelieferten Motorfahrzeuge rund 30 Millionen Fr. Leider zeigen die Materialverluste, dass die Truppe dem ihr anvertrauten Bundesvermögen nicht immer die gebührende Sorgfalt angedeihen lässt. In Rekruten- und Kaderschulen sind die Materialverluste von 88,606 Fr. im Jahre 1947 auf 95,596 Fr. im Jahre 1948 und auf 111,026 Fr. im Jahre 1949 angestiegen! Von Wiederholungskursen und Ergänzungskursen wurde letztes Jahr Material im Werte von 118,600 Fr. verloren. Während des Aktivdienstes verlor die Armee im Jahre 1940 Material im Werte von einer halben Million Fr. Die Beträge sanken 1941 und 1942 bis auf 373,116 Fr. um 1943 und 1944 wieder auf je rund 400,000 Fr. anzusteigen.